



STADT BERSENBRÜCK

Landkreis Osnabrück

**Bebauungsplan Nr. 124
„Wasserkamp / An der Freude“**

Umweltplanerischer Fachbeitrag
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 224012
Datum: 05.09.2024

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	5
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	6
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	6
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	9
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	11
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) .	12
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	12
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	12
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	12
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) .	13
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	13
3.1	Auswirkungsprognose	13
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	16
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	18
5	ANHANG.....	20
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung	20
5.1.1	Eingriffsflächenwert	20
5.1.2	Geplanter Flächenwert	20
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	21
5.2	Artenliste heimischer Gehölze für Bepflanzungsmaßnahmen	22

Wallenhorst, 05.09.2024

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 05.09.2024

Proj.-Nr.: 224012

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

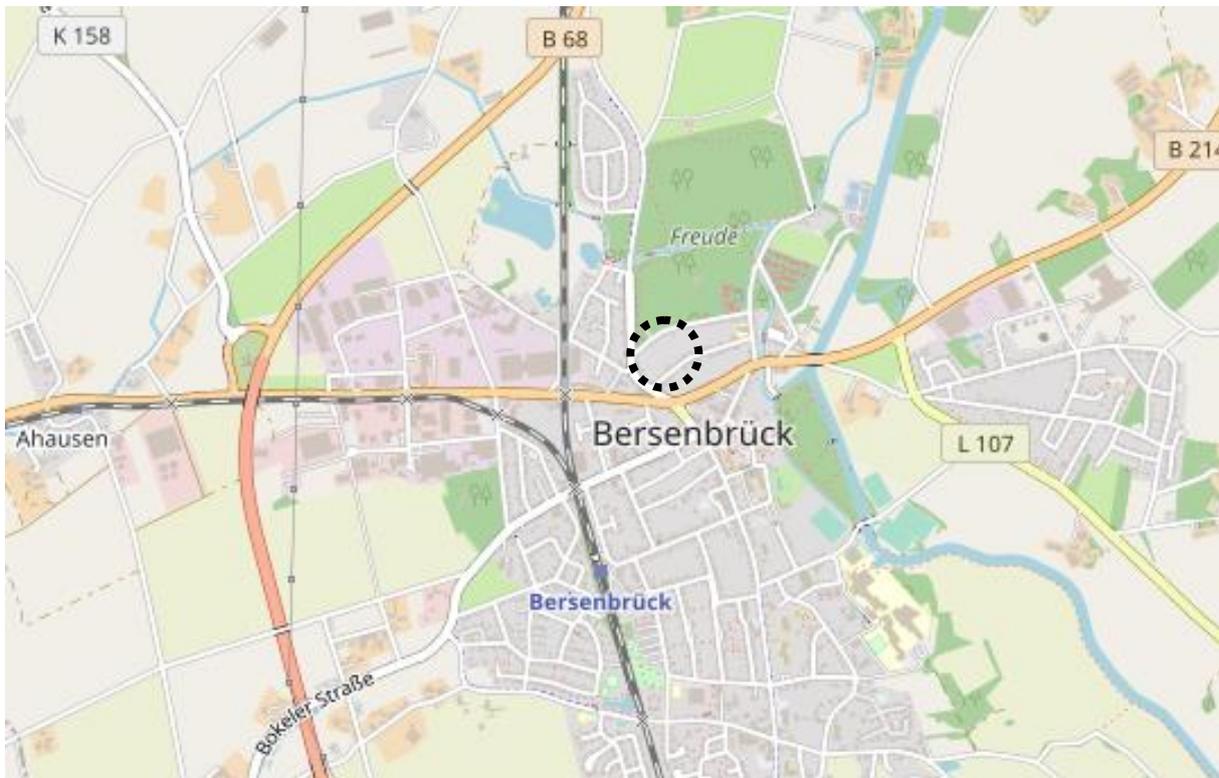
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage an den Straßen „An der Freude“ und „Wasserkamp“ und umfasst eine Größe von rd. 1,84 ha. Städtebauliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Nachverdichtungsmöglichkeiten im Bestand und einer Bebauung in zweiter Reihe. Für das Plangebiet ist die Festsetzung eines als Allgemeinen Wohngebiets (WA) vorgesehen. Um ein Einfügen des geplanten Gebäudebestands in die umliegende Bebauung zu gewährleisten, sollen u. a. Gestaltungsvorgaben bezüglich der Dachneigung getroffen werden.



Lage im Stadtgebiet von Bersenbrück, ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Das Gesetz ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Der Plan wird im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan für die Innenentwicklung“ aufgestellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kom-

pensionspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 umfasst Flächen südlich der Straße „An der Freude“ und nördlich der Straße „Wasserkamp“.

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 18.390 m ²
- Allgemeine Wohngebiete	ca. 18.390 m ²

Für das allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. einer Überschreitbarkeit um bis zu 30 % für Stellplätze etc. festgesetzt. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplanes maximal zulässige Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb des allgemeinen Wohngebietes und ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Allgemeines Wohngebiet: GRZ 0,4 zzgl. Überschreitbarkeit um 30 %	18.390	0,52	9.563 m ²
Versiegelung			9.563 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass innerhalb des Plangebietes aufgrund vorhandener Wohnbebauungen etc. bereits ein überschlägiger Versiegelungsgrad von ca. 30 % besteht (ca. 5.517 m²). Zieht man die bereits vorhandene Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung maximal zulässigen Versiegelung in Höhe von 9.563 m² ab, so ergibt sich innerhalb des Plangebietes rein rechnerisch eine zusätzlich mögliche Neuversiegelung von ca. 0,40 ha.

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahre 2004 vor. Demnach handelt es sich bei der Stadt Bersenbrück um ein Grundzentrum mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“. Das Plangebiet selbst wird im RROP als „weiße Fläche“ dargestellt. Nördlich grenzt das Waldgebiet „Freude“ an,

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

welches als Vorranggebiet für Erholung, Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft und Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt ist.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück werden für das vorliegende Plangebiet Wohnbauflächen sowie gemischte Bauflächen dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Im Jahre 2023 wurde eine Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans durchgeführt. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. Aussagen zu den jeweiligen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieser Unterlage berücksichtigt.

- Karte 5a „Zielkonzept“: Für das Plangebiet wird die Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ mit dem Leitziel der „Umweltoptimierte Innenentwicklung“ dargestellt.
- Karte 5b „Biotopverbund“: Durch die vorhandene Siedlungsfläche besteht eine wesentliche überlagernde Beeinträchtigung und Gefährdung mit Zerschneidungswirkung für den Biotopverbund.
- Karte 6 „Umsetzung des Zielkonzepts“: Das Plangebiet weist keine Darstellungen auf.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Bersenbrück nicht vor.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotop- und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Realnutzung / Biotoptypen

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung am 13.06.2024 die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden den angetroffenen Nutzungen in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. DRACHENFELS, 2021²) entsprechende Biotoptypen zugeordnet. Die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des „Osnabrücker Kompensationsmodells“ (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016)³.

Der Planbereich liegt innerhalb der Ortschaft Bersenbrück. Zu berücksichtigen ist, dass die rückwärtig gelegenen Gartenflächen aufgrund ihrer Lage und den umliegend vorhandenen Bebauungen etc. größtenteils nicht einsehbar waren.

13.7.2 Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) / 12.6.6 Heterogenes Hausgartengebiet (PHH) Wertfaktor 0 / 1,1

Das Plangebiet wird im Wesentlichen von wohnbaulich genutzten Grundstücken eingenommen. Zum Begehungszeitpunkt befanden sich zwei Wohngebäude an der Straße „An der Freude“ im Westen des Plangebietes im Bau. Die Flächen südlich davon wiesen eine Nutzung als Lagerflächen sowie Erdmieten auf, an der Straße „Am Wasserkamp“ bestehen dort zwei neu errichtete Wohnhäuser. Auf den sonstigen Grundstücken stellten sich die Vorgärten vor allem als gepflegte Ziergärten dar. Hinter den vorhandenen Bebauungen ließ sich neben größeren Rasenflächen und Gehölzbeständen auch ein kleinerer Obstbaumbestand mit einer grünlandartigen Nutzung ausmachen. Eine Luftbildauswertung deutet auf eine strukturreiche Ausprägung der rückwärtigen Gartenflächen hin. Die bebauten und versiegelten Flächen erhalten den Wertfaktor 0. Für die unversiegelten Flächen wird ein Wertfaktor von 1,1 vergeben.

Angrenzende Bereiche:

Die unmittelbare Umgebung wird vornehmlich von weiteren wohnbaulich genutzten Grundstücken eingenommen. Nördlich befindet sich das Waldgebiet „Freude“.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Liste Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

² DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

³ LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück.

Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen:

Konkrete Angaben zu Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor. Diese wurden im Rahmen der einmaligen Ortsbegehung auch nicht festgestellt.

Innerhalb des Plangebietes kommen keine Biotoptypen vor, die gemäß der Roten Liste Niedersachsens (v. DRACHENFELS 2024)⁴ als gefährdet einzustufen sind.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / artenschutzrechtlich relevante Arten

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Nutzungen (Wohngebiete mit dazugehörigen, z. T. größeren Hausgärten) stellen allgemein bis gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die bestehenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes und daran angrenzend (Siedlungs- und Verkehrsflächen) sind als Beeinträchtigung / Vorbelastung (Lärm, optische Störreize, Zerschneidung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes in Verbindung mit der gegebenen Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht zu erwarten. Gemäß dem Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung sind im zu betrachtenden Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld zudem keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden (s. u.). Gemäß der Karte 1 „Arten und Biotope“ der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans weist das Plangebiet als wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen und Gefährdungen eine Siedlungsfläche sowie eine akustische Beeinträchtigung entlang von Straßen auf (Radius von 300 m an Straßen mit > 10.000 Kfz/Tag).

Offizielle Angaben zum konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen nicht vor. Im Zuge der Bestandsaufnahme bzw. der einmaligen Ortsbegehung wurden innerhalb des Plangebietes weiterhin keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten festgestellt. Die im Plangebiet gelegenen Gebäude sowie ältere Bäume (Brusthöhendurchmesser ≥ 30 cm) bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse. Weiterhin fungieren die innerhalb des Plangebietes gelegenen Freiflächen und Gehölzbestände ggf. als Nahrungshabitat für Fledermausarten ohne essentielle Bedeutung. Die im Plangebiet gelegenen Gehölzbestände und sonstigen Grünflächen sowie der Gebäudebestand weisen weiterhin eine geringe bis allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und ggf. Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten der Siedlungsbereiche mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen sowie für weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf.

Im Zuge der Planung fand eine einmalige Ortsbegehung des Plangebietes statt. Im Ergebnis dieser Ortsbegehung und einer gutachterlichen Ersteinschätzung kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorliegende Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung⁵ hat ergeben, dass im Bereich des Plangebietes und daran angrenzend keine Schutzgebiete oder

⁴ DRACHENFELS, O. V. (2024): *Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung*. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 43, Nr. 2: 69-140, Hannover.

Schutzobjekte gemäß BNatSchG vorhanden sind. Das nächstgelegene Schutzobjekt (Naturdenkmal „Eiche“; Kennzeichen: ND OS 00099) befindet sich ca. 300-350 m südöstlich des Plangebietes. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung sind im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden. Die nächstgelegene Fläche dieser Art (im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasste Fläche; Gebietsnummer: 3512068) liegt ca. 300-350 m in südöstlicher Richtung.

Der Landkreis Osnabrück betreibt einen online verfügbaren digitalen Umweltatlas⁶, in dem u. a. umweltrelevante Daten zu Natur, Wasser und Boden vorgehalten werden. Dieser trifft für das Plangebiet hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten und -objekten keine über die Darstellungen des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hinausgehenden Aussagen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet um bereits wohnbaulich genutzte Flächen inkl. dazugehöriger größerer Gärten handelt. Zudem werden für das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan bereits Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen dargestellt.

Boden

In der Karte 3a.1 „Besondere Werte von Böden“ der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans wird für das gesamte Plangebiet eine Siedlungsfläche als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung und Gefährdung dargestellt. Gemäß der Karte 3a.2 „Bodenfunktionsbewertung“ weisen die Flächen des Plangebietes eine „regional hohe Schutzwürdigkeit“ und „regional erhöhte Schutzwürdigkeit“ auf.

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVEN (2024 a)⁷ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass für das Plangebiet der Bodentyp „Mittlere Parabraunerde“ ausgewiesen ist. Dieser ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVEN 2024 b)⁸ des LBEG als Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit

⁵ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, *Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz*. Abgerufen am 04.06.2024 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

⁶ LANDKREIS OSNABRÜCK, *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“)*. Abgerufen am 04.06.2024 von <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua>

⁷ NIBIS®-KARTENSERVEN (2024 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 04.06.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁸ NIBIS®-KARTENSERVEN (2024 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 04.06.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

keit verzeichnet und somit als potentiell schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2024 c)⁹ als „sehr hoch“ eingestuft. Darüber hinaus liegt innerhalb des Plangebietes eine mäßige Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und eine mittlere standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSER 2024 d)¹⁰.

In Bezug auf das Schutzgut Boden liegt aufgrund des ausgewiesenen Bodens mit hoher Bodenfruchtbarkeit ein Wertelement besonderer Bedeutung vor.

Im NIBIS®-KARTENSER (2024 e)¹¹ und im digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück werden für das Plangebiet keine Altlasten-Standorte dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind im Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung keine Oberflächengewässer ausgewiesen. Im Ergebnis einer Luftbildauswertung lassen sich zumindest zwei Gartenteiche im Plangebiet verorten.

Grundwasser: In der Karte 3b „Wasser- und Stoffretention“ der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans wird für das gesamte Plangebiet eine Siedlungsfläche als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung und Gefährdung dargestellt.

Gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2024 f)¹² lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1991-2020) größtenteils bei >300-350 mm/a, in Teilen bei >200-250 mm/a und geringfügig bei >250-300 mm/a oder >350-400 mm/a. Somit liegt überwiegend ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“¹³. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben (NIBIS®-KARTENSER 2024 g)¹⁴, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate eine besondere Bedeutung und aufgrund des geringen Schutzpotenzials der grundwasser-

⁹ NIBIS®-KARTENSER (2024 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 04.06.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIBIS®-KARTENSER (2024 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 04.06.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹¹ NIBIS®-KARTENSER (2024 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 04.06.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹² NIBIS®-KARTENSER (2024 f): *Grundwasserneubildung (mGROWA22)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 04.06.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹³ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

¹⁴ NIBIS®-KARTENSER (2024 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 04.06.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

überdeckenden Schichten eine besondere Empfindlichkeit aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

Klima und Luft

Der Karte 4 „Klima und Luft“ der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (LRP) zufolge befindet sich das Plangebiet im Randbereich eines „bioklimatisch und/oder lufthygienisch belasteten Siedlungsgebietes“ (Wirkraum). Das nördlich angrenzende Waldgebiet „Freude“ stellt ein Kalt-/ Frischluftentstehungsgebiet mit Wirkraumbezug dar (Ausgleichsraum mit mittlerer / hoher Bedeutung). Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb eines „potentiellen Emissionsbereiches“ (gemäß LRP Radien von 100 m für Verkehr und 500 m für Gewerbe / Industrie). Die Karte 4b „Lokalklima“ stellt den Bereich des vorliegenden Plangebietes ebenfalls als bioklimatisch und/oder lufthygienisch belastetes Siedlungsgebiet dar, das einen sehr geringen bis geringen Versiegelungsgrad aufweist. Unmittelbar nördlich befindet sich ein Frischluftentstehungsgebiet mittlerer Bedeutung.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Bersenbrück, unmittelbar am Ortsrand gelegen, und wird vor allem von bereits baulich genutzten Flächen mit dazugehörigen größeren Gartenflächen eingenommen. Freilandbiotope wie die offenen Gartenbereiche dienen der Produktion von Kaltluft. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (größere Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden / thermisch stark belastete Stadtklimatope) temperatúrausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Bei dem Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung handelt es sich vornehmlich um Wohnsiedlungsflächen mit Einzelhäusern. Thermisch stark belastete Stadtklimatope liegen hier nicht vor, sodass diese Kaltluftproduktionsflächen nur eine geringe bis mittlere Bedeutung aufweisen. Frischluftproduzierende Flächen sind innerhalb des Plangebietes in Form verschiedener Gehölzstrukturen vorhanden. Diese dienen aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen Größe (insbesondere im Vergleich zu den nördlich angrenzenden Waldflächen) jedoch nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben nur eine untergeordnete lufthygienische Wirkung.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß den Darstellungen der Karte 2 „Landschaftsbild“ der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (LRP) befindet sich das vorliegende Plangebiet in einer Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung (Landschaftsbildeinheit Nr. 2.6 „Intensive Agrarlandschaft“ in der Landschaftseinheit 2 „Bippener und Ankumer Höhe“). Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen und Gefährdungen werden im Bereich des Plangebietes die vorhandene Siedlungsfläche, akustische und visuelle Beeinträchtigungen entlang von Straßen (Radius von 300 m an Straßen mit > 10.000 Kfz/Tag) sowie die Fernwirkung einer mehr als 1 km westlich gelegenen Freileitung (Radius von 1.500 m gemäß LRP) dargestellt.

Das Plangebiet selbst ist durch wohnbauliche Nutzungen geprägt. Die vorhandenen Gehölzbestände und größeren Grün-/Gartenflächen im zentralen Plangebietsbereich weisen eine gewisse Bedeutung als innerörtliche Grünstrukturen auf, sind jedoch aufgrund der umliegenden Wohnbebauungen kaum einsehbar. Durch die innerhalb des Plangebietes bestehenden sowie daran angrenzenden bzw. umliegenden Wohnbebauungen besteht insbesondere im

Hinblick auf die geplante Nutzung bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes und damit ebenfalls eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung. Insgesamt ist festzuhalten, dass dem Plangebiet aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes eine durchschnittliche bzw. mittlere Bedeutung zukommt.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen und keine öffentlich zugängliche Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Bei den im Plangebiet vorhandenen und daran angrenzenden Bebauungen handelt es sich um schutzwürdige Nutzungen in Form von Wohnbebauung.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Bebauungen sind als Sachgüter anzusehen. Vorkommen von Kulturgütern sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i. d. R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass in einem Umkreis von mehr als 5 km keine Natura 2000-Gebiete liegen. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes bedingt werden.

2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Eine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle ist derzeit nicht gegeben. Im näheren Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind bzw. innerhalb dessen angemessenen Sicherheitsabstandes sich das Plangebiet befindet. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung von Wohngebieten und somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung innerhalb der Ortslage von Bersenbrück geschaffen werden. Hierzu wird der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt und mit diesem ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Durch die Planung kommt es in geringem Umfang zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kap. 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die Neuplanung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 0,40 ha.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Die von einer Überplanung betroffenen Biotoptypen gelten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell als „weniger empfindlich“ (Wertfaktor 0,6 bis 1,5) oder „wertlos“ (Wertfaktor 0). Das überschlägig ermittelte Kompensationsdefizit beträgt 5.333 Werteinheiten (sh. Kap. 5.1). Der Verlust (von Teilen) des Biotoptypen-Bestandes führt allgemein zu einem Verlust von Lebensraum und ist somit als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu werten. Das Bauleitplanerfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist somit nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Schutzgebiete oder -objekte gemäß BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten. Es werden ebenfalls keine potentiell bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen bzw. erheblich beeinträchtigt. Für vorkommende europäische Vogelarten können die Verbotstatbe-

stände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (sh. Kap. 3.2) ausgeschlossen werden. Bei den potentiell vorkommenden europäischen Vogelarten (verbreitete Vogelarten des Siedlungsbereiches mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen) wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit bzw. ihrer spezifischen autökologischen Ansprüche und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstätten-Zerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Ein konkreter Gebäudeabriss ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Für im Plangebiet möglicherweise vorkommende Fledermausarten können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ebenfalls über die formulierten Maßnahmen zum Artenschutz vermieden werden.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 3.2) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des ca. 1,84 ha großen Plangebietes eine zusätzliche Flächenversiegelung in Höhe von ca. 0,40 ha ermöglicht wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das vorliegende Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauflächen sowie gemischte Bauflächen dargestellt wird und innerhalb des Plangebietes wohnbauliche Nutzungen vorhanden sind. Die Planung bedingt eine Nachverdichtung innerhalb der Ortslage von Bersenbrück, sodass eine Überplanung von Flächen der freien Landschaft vermieden wird.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass für das gesamte Plangebiet ein Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen ist. Dieser dürfte innerhalb des Plangebietes zwar in Teilen durch die vorhandenen Nutzungen bereits überformt sein, die geplante Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) führen jedoch zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus, was als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden anzusehen ist. Innerhalb des Plangebietes kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 0,40 ha. Daneben bleiben ca. 0,88 ha unversiegelte Bodenflächen in Form von Grünflächen bzw. Hausgärten erhalten, wobei diese weiterhin einer anthropogenen Überprägung unterliegen werden.

Innerhalb des Plangebietes besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Da es sich bei der geplanten Ausweisung von Wohngebieten nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen. Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum in einem Bereich mit einer gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2024 f) hohen Grundwasserneubildungsrate. Für den Bebauungsplan Nr. 124 wurde eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erstellt. Hierfür ist zuvor die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet geprüft worden. Im Ergebnis ist

eine Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse vorgesehen (IPW 2024¹⁵). Zudem wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, gemäß derer für die Überschreitung der Grundflächenzahl durch Stellplätze etc. die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien vorzusehen ist. Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate können hierdurch reduziert werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist somit nicht zu erwarten.

Mit der geplanten Nachverdichtung der baulichen Nutzung gehen Teile der kalt- und frischluftproduzierenden Flächen verloren. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass diese Flächen im vorliegenden Fall keine besonderen Funktionen für angrenzende bzw. umliegende Siedlungsbereiche aufweisen (vgl. Kap. 2.2). Von der Planung sind daher keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen. Mit den geplanten Baumpflanzungen (je Gebäude ist mindestens ein hochstämmiger naturraumtypischer Laubbaum zu pflanzen) kann zudem das Mikroklima positiv beeinflusst werden. Darüber hinaus gehende Maßnahmen werden mit dem vorliegenden Bebauungsplan nicht festgesetzt und bleiben den (künftigen) Eigentümern überlassen.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist bereits durch wohnbauliche Nutzungen geprägt und weist insgesamt eine durchschnittliche bzw. mittlere Bedeutung für das Orts-/ Landschaftsbild auf. Die vorliegende Planung bedingt eine bauliche Nachverdichtung innerhalb des Plangebietes, sodass ein Verlust von Teilen der vorhandenen Grünstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Minderung des Eingriffes wird zumindest eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, gemäß derer je Gebäude mindestens ein hochstämmiger naturraumtypischer Laubbaum zu pflanzen ist. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes, der vorhandenen Vorbelastungen sowie der durchschnittlichen bzw. mittleren Bedeutung für das Orts-/ Landschaftsbild festzuhalten, dass durch die wohnbauliche Nachverdichtung keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld eintreten wird.

Schutzgut Mensch

Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder Freizeit- und Tourismusinfrastruktur sind von der Planung nicht betroffen. Die innerhalb des Plangebietes bestehenden wohnbaulichen Nutzungen können aufgrund der geplanten Wohngebiets-Ausweisung bestehen bleiben. Es sind daher keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen. Die vorhandenen Wohngebäude können erhalten bleiben.

Wechselwirkungen

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

¹⁵ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2024): Stadt Bersenbrück – Bebauungsplan Nr. 124 „Innenentwicklung Wasserkamp / An der Freude“ – Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserentsorgung – Wasserwirtschaftliche Vorplanung.

Europäisches Netz Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden (mehr als 5 km Entfernung), werden jedoch aufgrund der räumlichen Trennung durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

Aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren Umfeld des Plangebietes keine als Störfallbetrieb einzustufenden gewerblichen Nutzungen bekannt sind. Ebenso wenig besteht eine potentielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die Ausweisung von Wohngebieten selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehende Unfälle auf. Die Planung bedingt daher aller Voraussicht nach nur eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen. Das Plangebiet beschränkt sich auf einen Bereich innerhalb der Ortschaft Bersenbrück, der im wirksamen Flächennutzungsplan bereits Bauflächen-Darstellungen aufweist und von wohnbaulichen Nutzungen geprägt ist. Eine Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird vermieden. Weiterhin ist festzuhalten, dass die gemäß der BauNVO mögliche Überschreitbarkeit der Grundflächenzahl (GRZ) um bis zu 50 % nicht ausgeschöpft wird. Stattdessen wird eine GRZ-Überschreitbarkeit um bis zu 30 % festgesetzt, was zu einer Minderung der zusätzlichen Flächenversiegelung beiträgt.

Zur Durchgrünung des Plangebietes wird festgesetzt, dass je Gebäude mindestens ein hochstämmiger naturraumtypischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten ist. Das auf den Privatgrundstücken anfallende Oberflächenwasser soll gemäß der wasserwirtschaftlichen Vorplanung versickert werden und für die Überschreitung der Grundflächenzahl durch Stellplätze etc. ist die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien vorzusehen. Mögliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate können dadurch reduziert werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren

Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass nach aktueller Einschätzung unter Beachtung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten ist:

- Notwendige Baumfällarbeiten und das Beseitigen von Gehölzen sind, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von Oberboden, Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen) kann innerhalb des Zeitraumes vom 01. August bis zum 28. Februar erfolgen.
- Sollten die vorgenannten Maßnahmen außerhalb der vorgenannten Zeiträume erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern sowie auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe der Fledermäuse zu überprüfen. Von den zeitlichen Beschränkungen kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und von Fledermäusen zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen.
- Sofern ein Abriss von Gebäuden und/oder Fällarbeiten an Bäumen mit Brusthöhendurchmessern ≥ 30 cm erforderlich werden sollten, ist hierzu Folgendes zu beachten: Von Abrissarbeiten betroffene Gebäude-/Gebäudeteile und Bäume mit Brusthöhendurchmessern ≥ 30 cm sind im Vorfeld der Abriss-/Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Individuen oder Lebensstätten aus der Artgruppe der Fledermäuse zu begutachten. Sofern die Abrissarbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen müssen, sind die betroffenen Gebäude zudem zuvor auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Beim Fund oder Nachweis von anwesenden Individuen oder Lebensstätten ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzulegen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. Kap. 5.1). In-

nerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

Grünflächen im Wohngebiet / Hausgärten

Wertfaktor 1,0

Für das Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,4 zzgl. einer allgemein möglichen Überschreitbarkeit um 50 % können bis zu 60 % der Fläche versiegelt werden. Die restlichen Flächen (40 %) sind somit als Grünflächen vorgesehen. Diese Grünflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

Die v. g. Maßnahmen im Plangebiet reichen allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 5.333 Werteinheiten** (vgl. Kap. 5.1 ff).

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 2 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124, dessen Geltungsbereich eine Größe von ca. 1,84 ha aufweist, bedingt eine bauliche Nachverdichtung innerhalb der Ortslage von Bersenbrück, zwischen den Straßen „Wasserkamp“ und „An der Freude“. Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von Teilen der vorhandenen Garten-/Grünflächen, die durch weitere Wohnbebauung ersetzt werden. Diese Überplanung von Teilen der Biotopenausstattung bzw. der Strukturen im Plangebiet ist als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Der Gebäudebestand wird nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten bleiben.

Die rechnerisch mögliche Neuversiegelung in Höhe von ca. 0,40 ha bedingt einen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Zudem führt die zusätzliche Versiegelung zu einem weiteren Verlust von Infiltrationsraum (Versickerungsflächen für Niederschlag) innerhalb eines Bereiches mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate. Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate können jedoch durch die gemäß der wasserwirtschaftlichen Vorplanung vorgesehene Versickerung der Oberflächenabflüsse und Auflagen zur Überschreitung der Grundflächenzahl reduziert werden.

Insgesamt bedingt die vorliegende Planung ein anhand des „Osnabrücker Kompensationsmodells“ überschlägig ermitteltes Kompensationsdefizit von 5.333 Werteinheiten. Dieses Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und

der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Um eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die formulierten „Maßnahmen zum Artenschutz“ (sh. Kap. 3.2) einzuhalten. Unter Beachtung dieser Maßnahmen ist durch die vorliegende Planung nach aktueller Einschätzung keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

5 Anhang

5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m²) x Wertfaktor (WF)

Bestand	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflächenwert (WE)
13.7.2 Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) / 12.6.6 Heterogenes Hausgartengebiet (PHH); Gesamtfläche: ca. 18.390 m ² , davon			
- Versiegelung (ca. 30 %)	5.517	0	0
- Grünflächen / Hausgärten (ca. 70 %)	12.873	1,1	14.160
Gesamt:	18.390		14.160 WE

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 14.160 Werteinheiten.

5.1.2 Geplanter Flächenwert

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung um 30 % auf 0,52); Gesamtfläche: ca. 18.390 m ² , davon			
- Versiegelung (52 %)	9.563	0	0
- Grünflächen / Hausgärten (48 %)	8.827	1,0	8.827
Gesamt:	18.390		8.827 WE

Im Plangebiet wird ein geplanter Flächenwert von ca. 8.827 Werteinheiten erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl} \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\ 14.160 \text{ WE} & - & 8.827 \text{ WE} & = & 5.333 \text{ WE} \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **5.333 Werteinheiten** besteht.

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

5.2 Artenliste heimischer Gehölze für Bepflanzungsmaßnahmen

Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Zweigfelliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Straucharten:

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>